

# BASEBALL-CLUB BAD MERGENTHEIM WARRIORS E.V.

## VEREINSSATZUNG

### § 1 Vorbemerkungen

In dieser Satzung wird nur die männliche Amtsbezeichnung aufgeführt. Dies soll die weibliche Form jeweils mit einschließen. Eine zusätzliche Ergänzung würde die Lesbarkeit der Bestimmungen stark einschränken. Weiterhin schließt die Bezeichnung Baseball auch Softball mit ein.

### § 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Baseball-Club Bad Mergentheim Warriors e.V. und hat seinen Sitz in Bad Mergentheim. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot. Der Verein wurde am 19. Februar 1997 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Mergentheim eingetragen.

### § 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. In diesem Rahmen betreibt und fördert der Verein vor allem die Betreuung der Jugend und die Gesunderhaltung der Bevölkerung durch Angebote auf dem Gebiet des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Verbandsmitgliedschaft

Als Mitglieder des Baden-Württembergischen Base- und Softballverbandes e.V. (BWBSV) untersteht der Verein den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BWBSV, insbesondere auch hinsichtlich seiner Mitglieder. Der Verein ist außerdem Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag in einfacher Mehrheit. Wird dem Antrag nicht binnen eines Monats nach Eingang seines Aufnahmeantrags beim Vorstand ein ablehnender Bescheid erteilt, so gilt er als aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt mit Wirkung vom ersten des

Monats, in welchem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

- (4) Jedes neue Mitglied erhält nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages die Vereinsatzung. Die Mitgliedschaft als solche wird davon nicht berührt. Der Vorstand kann einen Mitgliedsausweis erstellen.
- (5) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den geltenden Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (6) Personen mit mindestens fünfundzwanziger Mitgliedschaft ohne Unterbrechung oder außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein werden auf Vorschlag des Vorstands vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Er kann jederzeit erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträge trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder grober unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhaften Handlungen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidungen des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (5) Der Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein entbindet nicht von der Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag bis zum Quartalsende voll zu entrichten.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es ist Monatlich bis spätestens zum 3. des laufenden Monats 1/12 des Jahresbetrags auf ein eingerichtetes Konto zu überweisen.
- (2) Ehrenmitglieder, Wehr- und Zivildienstleistende können auf Antrag befreit werden. Dies gilt nicht für passive Mitglieder.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag darüber hinaus Beiträge stunden und ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu festgelegten Bedingungen zu nutzen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.  
Anmerkung: Die Mitgliederversammlung wählt den Jugendleiter als vollwertiges und verantwortliches Vorstandsmitglied.
- (3) Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Die Ausübung der Rechte der Mitglieder kann nicht übertragen werden.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet zu Beginn eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angaben des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder von einem vom Vorstand Beauftragten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Wahlen, sowie diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, sowie außerordentlicher Beiträge und Gebühren
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge, die in der Tagesordnung aufgenommen und in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins einzurichten. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bejaht wird. Dringliche Anträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Satzungsänderung können nur dann als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer
  - e) der Jugendleiter
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eines neuen Mitglied kommissarisch berufen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 13 Vereinsjugend**

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

### **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, einer Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnung zuständig.

### **§ 15 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- 1) Verweis
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- 3) Ausschluss gemäß §7 Ziffer (3) der Satzung.

### **§ 16 Niederschrift**

- (1) Über jede Versammlung der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist beim Schriftführer zu hinterlegen. Dieser soll allen Mitgliedern Gelegenheit geben, innerhalb von drei Monaten von der Niederschrift Kenntnis zu nehmen.
- (2) Für Versammlungen anderer Gremien des Vereins wird die Fertigung von Niederschriften empfohlen.

### **§ 17 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Insbesondere über die regelmäßige jährliche Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der erschienenen Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder Anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Mergentheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, im Sinne von §3 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

**§ 19 Genehmigung der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **23. Februar 2008** beschlossen.

# Jugendordnung

## § 1 Name und Mitglieder

Alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle Mitglieder, die regelmäßig und unmittelbar an der Jugendarbeit im Verein tätig sind, bilden die Vereinsjugend des Baseball- Club Bad Mergentheim Warriors e.V.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in sportlicher und außersportlicher Hinsicht aktiv und soll so der Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen beitragen. Die Vereinsjugend will ermöglichen, dass in einer zeitgemäßen Gemeinschaft Sport getrieben werden kann und das Engagement für die Gemeinschaft anregen.

## § 3 Jugendvollversammlung

Das oberste Organ der Vereinsjugend ist die Jugendvollversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und besteht aus allen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und Organen der Vereinsjugend sowie dem Vorstand gestellt werden.

Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendsprecher auf die Dauer von zwei Jahren. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Der Jugendsprecher und ein Vertreter aus den bestehenden Mannschaften der Schüler, Jugend und Junioren bilden mit dem Jugendleiter den Vereinsjugendausschuss.

## § 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss trifft sich in geeigneten Zeitabständen, um die Anliegen der Jugend zu beraten. Der Jugendsprecher leitet die Jugendausschusssitzung. Der Jugendleiter vertritt als Vereinsvorstand die Vereinsjugend nach innen und nach außen.

## § 5 Gültigkeit und Äußerung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Das gleiche gilt für etwaige Änderungen.

## § 6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.

## § 7 Gültigkeit der Jugendordnung

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am **23. Februar 2008** beschlossen.